

Baurechtliche Grundordnung

Vom 31. Oktober 2005

ordentliches Verfahren nach Art. 58 ff BauG

30. März 2026

Änderung ZöN «Lerchenbühl»

*Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind **rot** dargestellt.*

Auflage

Art. 43 Zonen für öffentliche Nutzungen

- ¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN sind Areale, die für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse verwendet oder noch benötigt werden. Bereits bestehende andere Bauten dürfen nur unterhalten werden.
- ² In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten folgende Bestimmungen:

ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG; sie erlauben eine individuelle Berücksichtigung des jeweiligen Ortes und der jeweiligen Zweckbestimmung.

Im Übrigen gelten die Grundsätze der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 21 und 22 BR.

	Zweck	Grundzüge der Überbauung	Grundzüge der Gestaltung	ES
ZöN 1.1	Kindergärten, Schulen, Turnhallen, Kinderhorte und -krippen	Es gelten die baupolizeilichen Masse der Mischzone M3b.	Für die Projektierung von Neubauten gilt ein Spielraum analog denjenigen für Zonen mit Planungspflicht ZPP gemäss Art. 52 Abs. 3 BR; es ist ein entsprechendes Verfahren gemäss Art. 52 Abs. 4 5 BR durchzuführen. Es gelten die Grundsätze von Art. 52 Abs. <u>5</u> 6 BR. ¹	II
ZöN 1.5	ZöN 1.5 Ausbildungsstätten sowie im Zusammenhang mit der Bildung stehende Wohnräume, Werkstätten und Gärten mit Verkauf und eingeschränkten gastgewerbliche Angeboten.	dito 1.1	dito 1.1	III
ZöN 2	Parkanlagen, Quartierplätze, Spielplätze.	Zugelassen sind nur einzelne, dem Zweck der Anlage dienende Bauten. Es gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W2.	Es gelten die Grundsätze von Art. 52 Abs. <u>5</u> 6 BR. ¹	-

¹ Korrektur Verweise vom 24. August 2023, nicht genehmigt

	Zweck	Grundzüge der Überbauung	Grundzüge der Gestaltung	ES
ZöN 3	Stadtparks	Begegnungsort mit Möblierung. Zulässig sind nur einzelne, dem Zweck der Anlagen dienende Bauten gemäss Art. 34 BR. *	Es gelten die Grundsätze von Art. 52 Abs. <u>5</u> <u>6</u> BR. ¹	-

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	29. April bis 01. Juni 2025
Vorprüfung:	8. Dezember 2025
Publikation im amtlichen Anzeiger:	...
Öffentliche Auflage:	...
Einspracheverhandlungen:	...
Erledigte Einsprachen:	...
Unerledigte Einsprachen:	...
Rechtsverwahrungen:	...
Beschlossen durch den Gemeinderat:	...
Beschlossen durch den Stadtrat	...
Der Stadtratspräsident:	Der Stadtschreiber: Stefan Ghioldi

* Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung (2. Etappe, BMBV), 5. Oktober 2022

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Burgdorf, den..... Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern